

An das
Bundesministerium für Justiz
Museumstraße 7
1070 Wien

Wien, am 27.6.2024

Ergeht per Mail an:

team.s@bmj.gv.at

und wird online hochgeladen auf:

<https://www.parlament.gv.at/gegenstand/XXVII/A/4125?selectedStage=101>

Betrifft: Stellungnahme zum Bundesgesetz, mit dem die Strafprozeßordnung 1975, das Staatsanwaltschaftsgesetz, das Gerichtsorganisationsgesetz, das Finanzstrafgesetz, das Justizbetreuungsagentur-Gesetz und das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 geändert werden (Strafprozessrechtsänderungsgesetz 2024)

Die Opferhilfeorganisation WEISSER RING erlaubt sich, zum oben genannten Entwurf Strafprozessrechtsänderungsgesetz 2024 binnen offener Frist wie folgt

Stellung

zu nehmen:

I. Zu Z 21 (§ 66 Abs. 1 Z 1c StPO)

Der WEISSE RING begrüßt die Ausweitung der Möglichkeiten der Übermittlung von Daten auf Opfer situativer Gewalt an Opferunterstützungseinrichtungen. Gleichzeitig besteht hier eindeutiger Bedarf, diese Regelung nachzuschärfen, damit sie in der Praxis im Sinne der Interessen von Opfern effizient und wirksam ist und darüber hinaus den Anforderungen der EU Opferschutzrichtlinie genügt.

Gemäß Art. 8 Abs. 3 der Richtlinie 2012/29/EU des europäischen Parlaments und des Rates vom 25.10.2012 über Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den



Schutz von Opfern von Straftaten, die in Österreich verpflichtend umzusetzen ist, haben die Mitgliedstaaten Maßnahmen zu ergreifen, um sowohl allgemeine Opferunterstützungsdienste als auch vertrauliche spezialisierte Opferunterstützungsdienste einzurichten. Derzeit bestehen in Österreich eine Reihe spezialisierter Opferunterstützungsdienste für Opfer häuslicher Gewalt, sexualisierter Gewalt, Gewalt an Kindern (Gewaltschutzzentren, Kinderschutzzentren, Frauenhäusern, etc.) und eine in der österreichischen Opferhilfe führende tätige Opferhilfe-Organisation (§ 14c VOG), nämlich der WEISSE RING, der sich statutenmäßig Opfern aller strafbaren Handlungen, insbesondere Opfern schwerer situativer Gewalt annimmt.

Gemäß Art. 8 Abs. 2 der Richtlinie haben die Mitgliedstaaten „die Vermittlung der Opfer an Opferunterstützungsdienste durch die zuständige Behörde, bei der eine Straftat angezeigt wurde, und durch andere einschlägige Einrichtungen“ zu ergreifen.

Derzeit gibt es eine Datenübermittlung nur bei Opfern häuslicher Gewalt nach den §§ 25 Abs. 3, 56 Abs. 1 Z 3 SPG. Danach werden die Gewaltschutzzentren von jedem Fall häuslicher Gewalt unmittelbar verständigt und können sofort die notwendigen präventiven vor allem aber auch aktuelle Hilfsmaßnahmen für die Opfer ergreifen.

Eine **Parallelbestimmung zumindest für Opfer schwerer situativer Gewalt fehlt** derzeit. Während also etwa eine Frau, die Opfer häuslicher Gewalt wird, durch die Datenübermittlung an die Gewaltschutzzentren unmittelbar entsprechende Hilfe erlangen kann, fehlt eine solche Unterstützung, wenn die Frau auf der Straße von einem Unbekannten niedergeschlagen, beraubt und schwer verletzt wird. Dies betrifft vor allem auch die in letzter Zeit leider immer wieder vorkommenden schweren Fälle der Homeinvasion, also Fälle, in denen Opfer von Einbrecherbanden schwer verletzt werden, sowie vor allem die mittelbaren Opfer von Terroranschlägen.

Zur Klarstellung soll hier auch auf **Begrifflichkeiten** hingewiesen werden: Gerade im Bereich situativer Gewalt ist ein umfassender Schutz für Opfer nicht möglich. Daher erscheint hier der Begriff „Opferhilfe“ sinnvoller. **Opferschutz und Opferhilfe** haben teilweise also unterschiedliche Aufgaben, die unterschiedliche Leistungen für Opfer inkludieren. Der Begriff „Opferhilfe“ kommt darüber hinaus auch der gängigen internationalen Bezeichnung „victim support“ näher, wie sie beispielsweise auch in der Victims Rights Directive der EU verwendet wird.



Die folgenden Gründe erklären, **weshalb die aktuelle Fassung eines neuen § 66 Abs 1 Z 1c nicht ausreicht, Opfern den erforderlichen Schutz zu bieten:**

Einerseits kann eine Bestimmung der Datenweitergabe „**auf Verlangen des Opfers**“ prinzipiell **nur dann Wirkung zeigen, wenn Opfer ihre Rechte kennen und in der Lage sind, diese wahrzunehmen**. Die neue Bestimmung von § 66 Abs 1 Z 1c zielt auf Opfer ab, die Anspruch auf Prozessbegleitung haben – also Menschen, die Opfer schwerer und schwerster Straftaten geworden sind. Üblicherweise sind gerade diese Opfer aufgrund des oftmals erlittenen Schocks oder Traumas nur sehr begrenzt in der Lage, spezifische Informationen über ihre Rechte aufzunehmen.

Andererseits stellt die **Wahlmöglichkeit der gewünschten Opferunterstützungseinrichtung Opfer vor eine Entscheidung, die in einem solchen Ausnahmestand kaum zu treffen ist**. Es bedarf ausführlicher Information und Klarheit, um eine solche Entscheidung treffen zu können. Aktuell gibt es alleine in Wien rund 15 verschiedene Prozessbegleitungseinrichtungen. Es ist Opfern schwerer und schwerster Straftaten nicht zuzumuten, eine solche Auswahl zu treffen. Die Gefahr besteht vielmehr darin, dass sie sich aus Überforderung für gar keine Einrichtung entscheiden und somit nicht zu ihren Rechten kommen.

Beide Elemente – sowohl das Abstellen auf ein Verlangen des Opfers als auch dessen Wahlmöglichkeit – führen also in der Praxis erwartungsgemäß zu Situationen, die diese Bestimmung aushöhlen würden, da nicht davon auszugehen ist, dass die Opfer in der Lage sein werden, diese Rechte wahrzunehmen. Eine Datenübermittlung an Opferunterstützungseinrichtungen müsste also konsequenterweise auch ohne spezifisches Verlangen des Opfers, sondern lediglich nach entsprechender Information ausgeführt werden. Das Opfer sollte jedenfalls die Möglichkeit haben, der Datenübermittlung zu widersprechen. Um Opfer nicht mit dem großen Angebot an Unterstützungseinrichtungen zu überfordern, müsste andererseits die Polizei entscheiden, welche Einrichtung in Frage kommt, wobei im Zweifel der WEISSE RING als einzige allgemeine Opferhilfe-Einrichtung in Österreich (§ 14c VOG) heranzuziehen ist.



Darüber hinaus ist auf **zwei spezifische Opfergruppen hinzuweisen, welche nach der geltenden Formulierung nicht inkludiert wären und damit von Opferhilfe ausgeschlossen sein könnten:**

Einerseits geht es um **Betroffene von Wohnungseinbrüchen gemäß § 129 Abs 2 Z 1 StGB**. Diese haben grundsätzlich keinen Anspruch auf Prozessbegleitung, allerdings aufgrund ihrer besonderen Schutzwürdigkeit ein Recht nach dem VOG auf Psychotherapie. Aufgrund der Tatsache, dass Opfer von Einbruchsdiebstählen oft jahrelang traumatisiert sind und spezifische Unterstützung benötigen, wurde diese Personengruppe im Rahmen des Gewaltschutzgesetzes 2019 in den Kreis der Anspruchsberechtigten nach dem VOG mit aufgenommen (§ 1 Abs 9 VOG). Konsequenterweise müsste diese Personengruppe also auch von der Regelung der Datenübermittlung mit umfasst werden, da andernfalls eine nicht zu rechtfertigende Lücke bei dieser Opfergruppe bestünde und sie von dringend benötigter Opferhilfe ausgeschlossen bliebe.

Ausgeschlossen von der aktuellen Regelung wären darüber hinaus auch **Opfer von Straftaten durch Täter*innen, wo die Täter*innen im Zuge oder nach der Tat zu Tode gekommen sind**. Dies war etwa bei den Opfern des Terroranschlags im November 2020 in Wien der Fall. Die Opfer haben in diesem Fall keinen Anspruch auf Prozessbegleitung und obwohl gerade sie Opferhilfe dringend benötigen, würden ihre Daten nach der aktuell vorgeschlagenen Fassung voraussichtlich nicht an Opferhilfe-Einrichtungen weitergeleitet werden. Wichtig ist daher, auch diese Opfergruppe ausdrücklich in den Text der anspruchsberechtigten Personen mit aufzunehmen.

Um die notwendige Unterstützung und Gleichbehandlung für alle Opfer (jene von häuslicher sowie jene von situativer Gewalt) zu garantieren, braucht es eine richtlinienkonforme Regelung durch Übermittlung der Daten Opfer schwerer situativer Gewalt (§§ 75, 76, 84 Abs 2 u. 3, 85, 87, 91a, 143 und 145 StGB) an den WEISSEN RING entsprechend der Datenübermittlung an die Gewaltschutzzentren bei Opfern häuslicher Gewalt nach den §§ 25 Abs 3, 56 Abs 1 Z 3 SPG. Dies entspräche auch den Erfordernissen der Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung gemäß § 38 DSGVO, da die Weitergabe von Kontaktdaten im Sinne der Opferhilfe gerade bei Opfern von schwerer situativer Gewalt erforderlich und verhältnismäßig ist.

Um sämtliche erwähnte mit der aktuellen Gesetzesänderung des neuen § 66 Abs 1 Z 1c einhergehenden Lücken zu schließen und Opferhilfe richtlinienkonform umzusetzen, schlägt der WEISSE RING statt dem § 66 Abs 1 Z 1c folgende Gesetzesänderung vor:

Vorschlag neuer § 66b Abs 4 StPO:

„Die Kriminalpolizei und die Staatsanwaltschaft sind ermächtigt, die personenbezogenen Daten von Opfern gemäß § 65 Z 1 lit a und lit b StPO, von Opfern von Straftaten durch Täter, die im Zuge oder nach der Tat zu Tode gekommen sind, sowie von Opfern von Wohnungseinbrüchen gemäß § 129 Abs 2 Z 1 StGB an die geeignete von der Bundesministerin für Justiz vertraglich beauftragte Einrichtung (§ 66b Abs 3), im Zweifel an jene Opferhilfeeinrichtung, die in der allgemeinen Opferhilfe führend tätig ist (§ 14c VOG) zu übermitteln, sofern das Opfer nach erfolgter Information einer Übermittlung nicht widerspricht. Übermittlungsbefugnisse nach anderen Gesetzen werden durch diese Bestimmung nicht berührt.“

II. Zu Z 62 (19a. Hauptstück, § 197a, § 197b und § 197c StPO):

Der WEISSE RING begrüßt die Tatsache, dass sämtliche Opfer nun auch einen Antrag auf Verfolgung stellen können, wenn von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens abgesehen wird und auch über diese Möglichkeit informiert werden müssen und der § 35c StAG entfällt. Damit wird nun ein EU rechtskonformer Zustand hergestellt, da Opfern gemäß § 11 Abs 1 OpferschutzRL eine Überprüfungsöglichkeit gerade in Fällen eines Verzichts auf Strafverfolgung zusteht.¹

III. Zu Z 11 (§ 36 Abs. 2a StPO) und Z 19 (§ 53 Abs. 1 StPO):

Der WEISSE RING begrüßt die Klarstellung, dass die Zuständigkeit für Anträge auf Anordnungen nach § 135 Abs. 1a oder Abs. 2 Z 2 zur Ausforschung des Beschuldigten den Wohnsitz bzw. Aufenthalt des Opfers, das den Antrag einbringt, anknüpfen soll sowie die Klarstellung zur Akteneinsicht gem. § 53 Abs 1.

¹ Sautner, Opferrechte im Strafprozess in Österreich, in: Sautner/Jesionek (Hrsg), Opferrechte in europäischer, rechtsvergleichender und österreichischer Perspektive (2017) 99, Innsbruck.

IV. Zu Z 22 (§ 66b Abs. 1 lit. e StPO)

Der WEISSE RING unterstützt diese Änderung, dass nun auch Minderjährige, die Zeug*innen von situativer Gewalt sind, Anspruch auf Prozessbegleitung haben. Bisher hatten Kinder nur dann dieses Recht, wenn sie Zeug*innen von familiärer Gewalt wurden. Diese Ausweitung stellt einen wichtigen Schritt in Richtung Gleichstellung von Opfern von Gewalt in sozialem Nahraum mit Opfern von situativer Gewalt dar. Häufig sind Opfer auf ähnliche Weise betroffen, leiden unter ähnlichen Symptomen und bedürfen daher in beiden Fällen professioneller Unterstützung durch entsprechende Opferunterstützungseinrichtungen.

Der WEISSE RING ersucht dringend, die angeführten Anregungen zu berücksichtigen, und verbleibt mit freundlichen Grüßen,

Mag.a Caroline Kerschbaumer, E.MA
Fachbereichsleitung Opferrechte

